

LANDRATSAMT



LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

Bürger und Kommunen gg.
die Westumgehung/B 26 n
z. H. Herrn 1. Vorstand
Günter Krönert
Duttenbrunn
Stadelhofer Str.5
97225 Zellingen

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 18
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Railfisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE192115034

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
33

Tel. 09353 / 793-1435
Fax 09353 / 793-851435
E-Mail Andreas.Hafenrichter@Lramsp.de
DE-Mail Poststelle@Lramsp.de-mail.de
Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

Zimmer- Marktplatz 8
Nummer 97753 Karlstadt
035 06.08.2018

Ihr Ansprechpartner
Herr Hafenrichter

Antrag auf Maßnahmen zur verkehrlichen Entlastung an der B 26, an den Staatsstraßen 2435 und 2299, an der Kreisstraße MSP 7

Sehr geehrter Herr Krönert,

vielen Dank für Ihr umfangreiches Schreiben, in dem Sie mich auffordern, an den o.g. Straßen

- allgemein Möglichkeiten zur verkehrlichen Entlastung zu prüfen,
- mich dafür einzusetzen, den Verkehr schnellstmöglich in für die Anwohner und Ortsbewohner erträgliche Bahnen zu lenken, bzw. auf ein erträgliches Maß zu reduzieren und
- den Schwerlastverkehr generell bzw. partiell zu verbieten.

Nach Prüfung durch das zuständige Sachgebiet im Landratsamt, kann ich Ihnen hierzu folgendes mitteilen. Bitte haben Sie Verständnis, dass ich mich hierbei auf die Angelegenheiten beschränke, die in die Zuständigkeit des staatlichen Landratsamtes fallen. Auf allgemein politische („weniger Verkehr“), oder vage Forderungen („in erträgliche Bahnen lenken“, „auf ein erträgliches Maß reduzieren“) werde ich nicht eingehen.

1. Allgemein

Bei der Anordnung von Verkehrsverboten ist als maßgebliches Kriterium u.a. die **Sicherstellung der Funktion einer überörtlichen Straße als Teil des Gesamtstraßennetzes** zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer solchen Ermessensausübung haben wir aber auch die Interessen anderer Anlieger, die durch eine dann entstehende Verkehrsverlagerung betroffen sind, zu berücksichtigen.

Fernstraßen wie die B 26 sowie Staats- und Kreisstraßen sind dem überörtlichem Verkehr gewidmet. Eine Sperrung würde daher in den Widmungszweck als Fernstraße eingreifen und dieser Zweckbestimmung entgegenstehen.

Ein etwaiges Lkw-Durchfahrverbot beeinträchtigt ebenfalls diesen Widmungszweck und berücksichtigt nicht die Sicherstellung der Funktion zum Beispiel einer Bundesstraße als Teil des Gesamtnetzes. Ein Lkw-Durchfahrverbot hätte daher nicht nur punktuelle Auswirkungen, sondern könnte faktisch die Abkoppelung eines regionalen Wirtschaftsraums für den Schwerlastverkehr zur Folge haben. Ferner muss hier auch der erhebliche Ziel- und Quellverkehr (gerade bei der St 2435 und 2299) zu den großen Wirtschaftsstandorten in unserem Landkreis - Marktheidenfeld und Lohr - bedacht werden.

2. Voraussetzungen nach § 45 StVO

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO für die Anordnung eines Lkw-Durchfahrverbotes liegen nicht vor. Weder sind auf den von Ihnen genannten Streckenabschnitten Umstände (z.B. Unfallsschwerpunkte) bekannt, die eine **Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs** vermuten lassen, noch sind uns - zumindest derzeit - Tatsachen bekannt, die eine Beschränkung nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum **Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen** rechtfertigen.

Dies setzt voraus, dass eine **bestimmte Bebauung einem Lärm ausgesetzt** ist, die das zumutbare Maß übersteigt. Die Grenze der zumutbaren Belastung bestimmt sich hierbei nach den Lärmschutz-Richtlinie-StV 2007. Diese sieht keine konkrete Grenzwerte vor, sondern Richtwerte, die als Orientierungshilfe dienen; aus diesen erfolgt kein Rechtsanspruch. Eine solche Maßnahme müsste auch geeignet sein, den Lärmpegel spürbar zu reduzieren, d.h. eine Absenkung von mind. 3 dB(A) bewirken.

Derartige Lärmberechnungen an den Bundes- und Staatsstraßen kann nur das Staatl. Bauamt Würzburg durchführen.

Ich werde das Staatl. Bauamt daher auffordern, diese Berechnungen für die B 26 und die von Ihnen benannten Staatsstraßen in Auftrag zu geben.

Vom Ergebnis dieser Berechnungen wird die Beantwortung Ihrer Forderung abhängen, ob

- ein Fahrverbot für Lkw über 7,5 t in den Ortsdurchfahrten angeordnet werden kann
- ein Fahrverbot für Lkw über 7,5 t während der Nachtstunden angeordnet werden kann
- ein Tempolimit 30 km/h für Lkw über 7,5 t während der Nachtstunden in den Ortsdurchfahrten angeordnet werden kann
- ein generelles Tempolimit 30 km/h für Lkw über 7,5 t in den Ortsdurchfahrten angeordnet werden kann.

Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, **ist ferner die Zustimmung der Regierung von Unterfranken** für derartige Verkehrsbeschränkungen erforderlich.

Für evtl. mögliche **Verkehrsbeschränkungen zum Schutz vor Abgasen** bestehen Regelungen, wonach allein das Bayerische Landesamt für Umwelt berechtigt ist, derartige auslösende Informationen an die Verkehrsbehörde weiterzuleiten. Erst wenn dieses uns mitteilen würde, dass es für eine bestimmte Straße Verkehrsbeschränkungen oder Verbote für erforderlich hielte, könnten wir dies im Hinblick auf Erfordernis und Verhältnismäßigkeit prüfen.

In diesem gesamten Kontext bitte ich aber auch zu berücksichtigen, dass nach den Ergebnissen der letzten Verkehrszählung (2015) gegenüber 2010 größtenteils eine Reduzierung der Verkehrsbelastung, insbesondere des Schwerverkehrs, zu verzeichnen ist. Diese Zahlen werden bei den Berechnungen einfließen:

B 26 (Thüngen - Arnstein)

2010 : Kfz 5242 Schwerverkehr 667

2015 : Kfz 4188 Schwerverkehr 293

St 2435 (Lohr - Karlstadt)

2010 : Kfz 7580 Schwerverkehr 344

2015 : Kfz 7573 Schwerverkehr 352

St 2299 (Birkenfeld - Marktheidenfeld)

2010 : Kfz 4937 Schwerverkehr 468

2015 : Kfz 1276 Schwerverkehr 187

MSP 7 (Retzstadt - Gramschatz)

2010 : Kfz 1231 Schwerverkehr 153

2015 : Kfz 1604 Schwerverkehr 278

(Zum Vergleich der bayerische Durchschnitt 2015
Bundesstraßen : 9977 Kfz und 886 Schwerverkehr
Staatstraßen Kfz 3817 und 206 Schwerverkehr)

Nach der Eingriffsschwelle **des § 45 Abs. 9 S. 2 StVO** dürfen derartige Verkehrsverbote zudem nur dort erlassen werden, wo ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörden aufgrund örtlicher Umstände bsp. besonderer Gefahrenlage zwingend geboten ist. Hierbei ist ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen.

3. Mautausweichverkehr

Erkenntnisse über die von Ihnen angesprochene Befürchtung einer Verkehrsverlagerung durch die Maut Einführung auf Bundesstraßen liegen uns noch nicht vor, diese Entwicklung wird selbstverständlich zu beobachten sein.

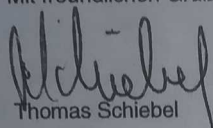
4. Querungshilfen

Die von Ihnen angesprochenen Querungshilfen in den Ortsdurchfahrten sind bauliche Anlagen, die im Zuständigkeitsbereich des Staatl. Bauamtes liegen. Sofern eine Gemeinde eine solche Anlage - zusätzlich zu den bereits vorhandenen - für erforderlich hält, sollte eine entsprechender Antrag an das Staatl. Bauamt gestellt werden; dieses wird die Erforderlichkeit prüfen.

Sehr geehrter Herr Krönert,

wie Sie aus den obigen Ausführungen erkennen, nehme ich die „Klagen und Befürchtungen“ der Bürger sehr wohl ernst. Allerdings weiß ich auch um die (eingeschränkten) Möglichkeiten des Landkreises und des staatlichen Landratsamtes diesen im vorgegebenen rechtlichen Rahmen abzuwehren. Gerne werde ich aber die Möglichkeiten, die mir gegeben sind nutzen (siehe oben), um Ihrem Anliegen soweit als möglich Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Schiebel
Landrat